

Fakten nicht sorgfältig genug überprüft

Sparkasse soll ihren Kunden viel zu wenig Zinsen gezahlt haben

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht einen Beitrag über die Situation der Banksparer in Deutschland. Zuletzt seien bundesweit Prämienverträge der Sparkassen gekündigt worden. Die bayerische Verbraucherzentrale erhebe Vorwürfe. Zinsen sollen auf Kosten der Kunden falsch berechnet worden sein. So habe beispielsweise die Sparkasse Nürnberg 90 Millionen Euro zu wenig ausbezahlt. Die Zeitung zitiert einen Experten. Der berichtet, man habe bei der Sparkasse Nürnberg 205 Verträge geprüft. Im Durchschnitt seien 4.500 Euro zu wenig ausbezahlt worden. Es sei nicht nachvollziehbar, wie die Sparkassen ihren Zins berechneten. Auf Nachfrage schwiegen sie. Beschwerdeführer in diesem Fall ist ein Beauftragter der Sparkasse Nürnberg. Er kritisiert Verstöße gegen presseethische Grundsätze. Falsche Fakten und Aussagen seien irreführend verknüpft worden. Ein beispielhaft genannter Sparkassenkunde sei überhaupt kein Kunde der Sparkasse. Er könne also keine Zinsnachzahlungsansprüche gegen die Sparkasse Nürnberg haben. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, dass sie mangels Kenntnis der konkreten Vertragsverhältnisse zwischen den Sparkassen und ihren Sparern nur wie folgt Stellung nehmen könne: Es möge so sein, dass der genannte Rentner nicht bei der Sparkasse Nürnberg gespart habe, wie die Redaktion berichte, sondern bei einer anderen Sparkasse. Inhaltlich ändere sich an den Zinsausfallforderungen der Sparer aber dadurch nichts.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex fest. Er spricht eine Missbilligung aus. Bei dem im Beitrag erwähnten Rentner handelt es sich nicht, wie von der Redaktion behauptet, um einen Kunden der Sparkasse Nürnberg, sondern um den Kunden einer anderen Sparkasse. Das räumt die Redaktion selbst ein. Demzufolge hat der Rentner, anders als die Redaktion mit detaillierten Zahlen behauptet, auch keine Ansprüche gegen die Sparkasse Nürnberg. Der Ausschuss sieht in dieser mangelhaften Recherche einen groben Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht. Unbestritten ist, dass an der Thematik insgesamt – die Situation der Bausparer und von der Verbraucherzentrale formulierte Missstände – ein öffentliches Interesse besteht. Wenn dieses Thema jedoch an einem Einzelschicksal dargestellt und journalistisch aufbereitet wird, müssen die veröffentlichten Informationen über ein „Zinsopfer“ sorgfältiger auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden.

Aktenzeichen:0294/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung